

Anlage 2

Begründung für die Stellplatzsatzung Herten

Zweck der Stellplatzverpflichtung ist es, den hinzukommenden, von baulichen Wohnanlagen ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden. Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von PKW-Stellplätzen für Wohngebäude und Wohnungen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung gestellt wird und der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze abnimmt.

Zum Hintergrund: Die Kraftfahrzeugdichte in Baden-Württemberg steigt stetig. Während im Jahr 2000 noch 663 Kraftfahrzeuge auf 1000 Einwohner kamen, waren es im Jahr 2017 bereits 715. Die reelle Anzahl zugelassener Personenkraftwagen beträgt dabei 5.735.916 im Jahr 2000 gegenüber 6.410.321 im Jahr 2017. Bei den neu zugelassenen PKW im Zeitraum Januar bis Mai 2018 ist ein Anstieg um 4% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet worden.*

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsteil Herten sind durch den dort bereits massiv vorhanden ruhenden Verkehr stark verdichtet. Eine Behinderung für Versorgungs- und Rettungsdienste kann nicht ausgeschlossen werden und auch der fließende Verkehr wird durch parkende Autos beeinträchtigt. Die vorhandene Problematik wird dadurch verstärkt, dass Baulücken geschlossen und Grundstücke im Innenbereich nachverdichtet werden. Um den ohnehin ansteigenden ruhenden Verkehr für Wohngebäude außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend unterzubringen sollte die Stellplatzverpflichtung im Bereich der Wohngebiete pro Wohnungseinheit erhöht werden und zwar wie folgt:

1. Für Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche verbleibt 1,0 Stellplatz
2. Für Wohnungen über 50 m² bis 80 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Die betroffenen Grundstücke sind aus dem Abgrenzungsplan ersichtlich. Es handelt sich um Grundstücke im überwiegend beplanten Ortsbereich, die im Geltungsbereich mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne liegen, und um Grundstücke im nicht überplanten Innenbereich. Die im Abgrenzungsgebiet liegenden, rechtskräftigen Bebauungspläne weisen keinen Schlüssel für eine Stellplatzverpflichtung auf und sollen somit um die Stellplatzsatzung ergänzt werden.

Bebauungspläne für deren Geltungsbereich die Stellplatzsatzung ebenfalls Gültigkeit hat:

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| - H01 „Nägele“ | - H08 „Burgreben“ |
| - H03 „Wockerle I“ | - H09 „Leimgruben“ |
| - H04 „Am Kirchweg“ | - H12 & H12 1. Änd. „Wockerle II“ |
| - H06 „Hinterm Holz“ | - H15 „Burgfeld II“ |
| - H07 „Mattenbach“ | - H28 „Herten Ortsmitte I“ |

*Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2018: <https://www.statistik-bw.de/Verkehr/>